



## *Satzung der Großen Kreisstadt Eppingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit*

vom 16. Juli 2013 in der vorliegenden Fassung mit Änderung vom 26. April 2016..

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen am 26. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - a) bis zu 4 Stunden 70 EURO
  - b) von mehr als 4 Stunden 100 EURO
- (3) Für Gemeinderäte, ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher und Jugendgemeinderäte gelten die Festsetzungen nach §§ 3 bis 7.

## **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet, der für die Dienstverrichtung notwendig ist.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung für den Gemeinderat**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird festgesetzt als
  - a) monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100 EURO
  - b) Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 70 EURO
  - c) Teilnahme an Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats oder Ausschusses dient 30 EURO
- (2) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
  - monatlich 125 EURO
- (3) Die Sprecher von Gruppierungen ohne Fraktionsstatus erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
  - monatlich 50 EURO

#### **§ 4 Ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Vertretung als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles eine Entschädigung. Diese beträgt Diese beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis 3 Stunden	50 Euro
von mehr 3 Stunden	80 Euro

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte**

Die Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird festgesetzt als

Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	30 EURO
-------------------------------------	---------

#### **§ 5a Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden den Mitgliedern des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte auf Nachweis ersetzt.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher**

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung als Festbetrag. Dieser beträgt zurzeit monatlich 892,93 EURO.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates (§ 5) abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.
- (4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten für ihre Vertretungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis 3 Stunden	50 Euro
von mehr 3 Stunden	80 Euro

## **§ 7 Aufwandsentschädigung der Jugendgemeinderäte**

Die Jugendgemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EURO je Sitzung.

## **§ 8 Berechnung und Fälligkeit der Entschädigungen**

- (1) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die monatlichen Grundbeträge der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates nach § 3 und die Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteher nach § 6 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und der Jugendgemeinderäte erhalten die Sitzungsgelder für jede Sitzung eines kommunalen Gremiums, dem sie als Mitglied angehören und an der sie teilnehmen. Dies gilt auch für die Sitzungen der Ausschüsse.
- (4) Die Sitzungsgelder nach §§ 3, 5 und 7 werden für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen vierteljährlich nachträglich abgerechnet. Die Entschädigungen für Vertretungstätigkeiten (§§ 4 und 6 Absatz 4) werden monatlich nachträglich bezahlt.

## **§ 9 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1, 3 bis 7 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 10 Inkrafttreten**

§ 5a tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2015, § 4 und § 6 Abs. 4 tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft. Die übrigen Vorschriften sind zum 16. Juli 2013 in Kraft getreten.

Für den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen  
Eppingen, den 26. April 2016

Oberbürgermeister  
Klaus Holaschke